

Landeswahlkreis Nr.:	Bundesland:	Regionalwahlkreis:	Bezirk:
Gemeinde:		Gemeindebezirk:	Ortschaft:

# Niederschrift

der besonderen Wahlbehörde:

für die Nationalratswahl am 15. Oktober 2017

Wahllokal <sup>1)</sup>:

Beginn der örtlichen Wahlzeit:  Uhr

Ende der örtlichen Wahlzeit:  Uhr

## A

Anwesende Mitglieder der Wahlbehörde <sup>2)</sup>:

Wahlleiterin oder Wahlleiter:

Stellvertreterin oder Stellvertreter:

Partei:	Beisitzerinnen, Beisitzer:	Anwesend von–bis	Ersatzbeisitzerinnen, Ersatzbeisitzer:	Anwesend von–bis

Nicht erschienen sind:

<sup>1)</sup> Hier ist jenes Wahllokal einzusetzen, in welchem sich die Sprengelwahlbehörde – in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind, die Gemeindewahlbehörde –, die für die Übernahme der Wahlkuverts zuständig ist, befindet.

<sup>2)</sup> Wenn nicht genügend Raum, ein Beiblatt anschließen.

## B

### Vertrauenspersonen

Partei:            Anwesende Vertrauenspersonen:


## C

### Wahlbeobachterinnen, Wahlbeobachter

Namen der anwesenden oder anwesend gewesenen akkreditierten Personen (höchstens 2 akkreditierte Personen zulässig):

--

## D

### Hilfspersonen

Anwesende Hilfspersonen:

--

## E

### Wahlzeuginnen, Wahlzeugen

Partei:

Anwesende Wahlzeuginnen, Wahlzeugen:


## F

### (vor und während der Wahl)

1. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der besonderen Wahlbehörde stellte zunächst das Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter jener Wahlbehörde her, welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörde festzustellen hatte und eröffnete um  Uhr die Wahlhandlung. Sie oder er übergab der Wahlbehörde:
  - die leeren, blauen Wahlkuverts,
  - die leeren, verschließbaren, beigen Wahlkuverts der einzelnen Landeswahlkreise,
  - die amtlichen Stimmzettel des eigenen Regionalwahlkreises und
  - die leeren amtlichen Stimmzettel.
2. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter las der Wahlbehörde die Bestimmungen der §§ 17 und 18 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, idF BGBl. II Nr. 188/2017, vor.  
**Sie oder er wies besonders auf die Rechtslage hin, dass die Stimmabgabe mittels Wahlkarte durch andere anwesende Personen (z. B. Angehörige, Pflegepersonen), zulässig ist.**
3. Nunmehr gab die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der besonderen Wahlbehörde die Anzahl der gegen Empfangsbestätigung übernommenen amtlichen Stimmzettel und leeren amtlichen Stimmzettel wie folgt bekannt:

Amtliche Stimmzettel des eigenen Regionalwahlkreises gegen Empfangsbestätigung übernommen:  Stück

Leere amtliche Stimmzettel gegen Empfangsbestätigung übernommen:  Stück

- Die Mitglieder der besonderen Wahlbehörde überzeugten sich vor Beginn der Abstimmung, dass die zum Hineinlegen der blauen Wahlkuverts sowie der beigen Wahlkuverts bestimmte Wahlurne verschlossen und leer war.
- Die Mitglieder der besonderen Wahlbehörde, deren Hilfspersonen, die Vertrauenspersonen sowie die Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen, die im Bereich der Gemeinde wahlberechtigt waren und Wahlkarten besaßen, hatten die Möglichkeit, ihre Stimme vor jener Wahlbehörde abzugeben, welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörde festzustellen hatte. Im Fall, dass die genannten Personen keine Wahlkarten hatten, war es diesen zu ermöglichen, während der Wahlzeit in ihrem Wahllokal zu wählen. Anschließend nahmen sie ihre Tätigkeit auf.

Bei fehlerhaftem Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels durch eine aufzusuchende Wahlkartenwählerin oder einen aufzusuchenden Wahlkartenwähler des eigenen Regionalwahlkreises bekam diese oder dieser einen weiteren amtlichen Stimmzettel des eigenen Regionalwahlkreises. Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwähler aus anderen Regionalwahlkreisen erhielten in diesem Fall einen leeren amtlichen Stimmzettel, versehen mit der Bezeichnung des Regionalwahlkreises, der auf der Wahlkarte angeführt war. Stand das beige Wahlkuvert nicht mehr zur Verfügung, wurde ein neues verschließbares beiges Wahlkuvert mit der aufgedruckten Nummer des jeweiligen Landwahlkreises ausgefolgt.

- Besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung (Beschlüsse über die Zulassung der Inanspruchnahme einer Begleitperson bzw. Beschlüsse über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählerinnen oder Wählern zur Stimmabgabe bei Zweifel über die Identität der Wählerinnen oder Wähler, Unterbrechung der Wahlhandlung, usw.):

## G

- Unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit kehrte die besondere Wahlbehörde zu der für sie zuständigen Sprengel-/Gemeindewahlbehörde, welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörde(n) festzustellen hatte, zurück und erklärte die Stimmabgabe um  Uhr für beendet.
- Hierauf stellte die besondere Wahlbehörde fest, dass folgende amtliche Stimmzettel des eigenen Regionalwahlkreises sowie leere amtliche Stimmzettel – in Folge von fehlerhaft ausgefüllten amtlichen Stimmzetteln – anlässlich der Wahlhandlung zusätzlich ausgegeben wurden.

	<b>Amtliche Stimmzettel des eigenen Regionalwahlkreises</b>	<b>Leere amtliche Stimmzettel</b>
zusätzlich ausgegeben:		
nicht ausgegeben:		
Gesamtsumme:		

Die Gesamtsumme stimmt mit der vor der Wahlhandlung **überprüften Zahl** der Stimmzettel

überein \*)

nicht überein \*) weil:

3. Die nicht ausgegebenen amtlichen Stimmzettel des eigenen Regionalwahlkreises sowie die nicht ausgegebenen leeren amtlichen Stimmzettel wurden nun sofort in zwei von einander getrennten Paketen (Umschlägen) verpackt. Diese Pakete (Umschläge) wurden jeweils mit der Stückanzahl der nicht ausgegebenen Stimmzettel, dem Namen der Gemeinde, dem Wahlsprengel und mit der Bezeichnung der besonderen Wahlbehörde beschriftet.

4. Danach stellte die besondere Wahlbehörde die Anzahl der aufgesuchten Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler fest:

<b>Anzahl der Wählerinnen und Wähler mit</b>	<b>Summe:</b>
blauen Wahlkuverts, die vor der Wahlbehörde abgegeben wurde:	
beigen Wahlkuverts aus anderen Regionalwahlkreisen, die vor der Wahlbehörde abgegeben wurden:	
Gesamtsumme:	

Die Anzahl der insgesamt abgegebenen Wahlkuverts stimmte mit der Zahl der im „Verzeichnis der aufzusuchenden Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“

überein \*)

nicht überein \*) weil:

5. Die besondere Wahlbehörde übergab sodann die ungeöffneten blauen und beigen Wahlkuverts der von ihr gemäß § 73 NRW aufgesuchten Wählerinnen und Wähler an jene Sprengel-/Gemeindewahlbehörde, die die blauen Wahlkuverts ungeöffnet und ununterscheidbar in die Feststellung ihres eigenen Wahlergebnisses einzubeziehen und die weitere Stimmenausrwertung durchzuführen sowie die beigen Wahlkuverts auszusondern hatte.

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

# H

## Der Wahlakt der besonderen Wahlbehörde hat folgende Bestandteile:

1. die vorliegende blaue Niederschrift mit ihren Bestandteilen;
  2. die Wahlkarten der Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwähler;
  3. die Empfangsbestätigungen über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel des eigenen Regionalwahlkreises sowie der leeren amtlichen Stimmzettel;
  4. die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel des eigenen Regionalwahlkreises sowie die leeren amtlichen Stimmzettel, die in zwei von einander getrennten Paketen (Umschlägen) mit entsprechender Aufschrift verpackt wurden.
- Die vorliegende Niederschrift wurde hierauf von allen anwesenden Mitgliedern der besonderen Wahlbehörde unterfertigt. \*)
- Von dem (den) Mitglied(ern) nicht unterfertigt \*):

Namen:
Nicht unterfertigt, weil:

Damit war die Wahlhandlung um  Uhr beendet.

Ort:	Datum: 15. Oktober 2017
Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter:	Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter:
Die Beisitzerinnen und Beisitzer:	Die Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer:

Der Wahlakt wurde hierauf von der besonderen Wahlbehörde der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter jener Sprengel-/Gemeindewahlbehörde, welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörde(n) festzustellen hatte, übergeben. Der Empfang war durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter dieser Wahlbehörde zu bestätigen.

Der Wahlakt wurde um  Uhr übernommen.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter:	Datum: 15. Oktober 2017
---------------------------------------	----------------------------

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

Ortschaft: .....

Gemeinde: .....

Bezirk: .....

Bundesland: .....

**Verzeichnis**  
**der gemäß § 73 NRW**  
**aufzusuchenden**  
**Wahlkartenwählerinnen,**  
**Wahlkartenwähler**

Besondere Wahlbehörde: .....

Landeswahlkreis Nr.: .....

Regionalwahlkreis: .....

Fortlaufende Zahl des Wählerver- zeichnisses	Familiename und Vorname (voll ausschreiben) <b>genaue Adresse</b>	Geburts- jahr	Abgegebene Stimme *)		Anmerkung
			weiblich	männlich	

\*) Hier ist die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses der gemäß § 73 NRW aufzusuchenden Wahlkartenwählerinnen, Wahlkartenwähler zu vermerken!

Fortlaufende Zahl des Wählerver- zeichnisses	Familienname und Vorname (voll ausschreiben) <b>genaue Adresse</b>	Geburts- jahr	Abgegebene Stimme *)		Anmerkung
			weiblich	männlich	

\*) Hier ist die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses der gemäß § 73 NRW aufzusuchenden Wahlkartenwählerinnen, Wahlkartenwähler zu vermerken!





Fortl. Zahl	Name der Wählerin, des Wählers	Fortlaufende Zahl des Wählerverzeichnis	Anmerkung *)

\*) z. B.: Auswärtige Wahlkartenwählerin oder auswärtiger Wahlkartenwähler.